

Beilage 10

III A

REGULATIV

*für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule*

BESONDERE BESTIMMUNGEN
DER ABTEILUNG FÜR MASCHINENINGENIEURWESEN
(vom 21. Juni 1952)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, daß die erforderliche Praxis¹⁾ absolviert ist.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Mathematik I und II,
2. Geometrie I und II,
3. Angewandte Mathematik,
4. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle,
5. Allgemeine und technische Chemie.

Die Noten zu 1 und 4 haben doppeltes, die Noten zu 2, 3 und 5 haben einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Mechanik I und II,
2. Physik I und II,
3. Maschinenelemente I bis IV,
4. Nationalökonomie (Grundlehren) oder Rechtslehre (Einführung).

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

¹⁾ Vergl. Reglement für die obligatorische praktische Ausbildung der Studierenden der Abteilungen III A und III B, vom 22. Dezember 1951.